

**Neufassung der S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
In der Gemeinde Lunden**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunden vom 08.07.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflichten**

1. Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, 1 FStrG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümerinnen/Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt :
 - a) die Gehwege sowie diejenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgängerinnen/Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine,
 - e) die dem Grundstück dienenden Grabenverrohrungen,
 - f) die Hälfte der Fahrbahnen, mit Ausnahme der Landes- und Kreisstraßen.
Für Grundstücke, deren Eigentümerin die Gemeinde Lunden ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung gem. § 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG. Bei mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesenen Erschließungswegen, die allein von Hinterliegerinnen/Hinterlieger (Endanliegerinnen/Endanliegern) genützt werden, sind die Hinterliegerinnen/Hinterlieger (Endanliegerinnen/Endanliegern) für die Reinigung der Straße bis zur Einmündung in die Haupteerschließungsstraße zuständig.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländerstreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
3. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
4. Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) die Erbbauberechtigte/den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamte Grundstück hat,
 - c) die dinglich Wohnberechtigte/den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
5. Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihr/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

6. Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Lunden mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die/den Dritten besteht.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben

- a) bei Verschmutzung mit Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen, wenn sich eine solche Menge angesammelt hat, dass diese auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteils darstellt oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann,
- b) bei Verschmutzung durch Abfälle,
- c) bei wildwachsenden Kräutern oder Gräsern, wenn diese die zu reinigenden befestigten Straßenteile auffällig überragen oder bei unbefestigten Straßenteilen die Benutzung durch Verkehrsteilnehmer erschweren.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

§ 4

Ersatzvornahme

(gem. § 238 LVwG)

Falls die Reinigungspflichtige/der Reinigungspflichtige seiner Verpflichtung gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, kann die Gemeinde die Verunreinigung oder Verschmutzung auf Kosten des Verursachers oder Reinigungspflichtigen im Wege der Ersatzvornahme reinigen.

§ 5

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht

1. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
2. Die Gehwege sind vom Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist nach beendetem Schneefall zu räumen.
3. Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.
4. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel bzw. auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe der

Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Solange Frostwetter herrscht, kann der Schnee auch auf den Rinnsteinen, mit Ausnahme der Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse gelagert werden. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück der/des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

5. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen/Fußgänger geboten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung des oder der Reinigungspflichtigen sowie der genauen Lage des Grundstücks, ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 09. Februar 2000 (GVOBl. S.-H. von 2000, S. 169) aus Datenbeständen zulässig, die der oder die Reinigungspflichtige der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten bekannt geworden sind, ferner aus Meldedateien, aus Bauakten und aus Unterlagen des Grundbuch- und Katasteramtes.
2. Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung auch gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lunden vom 03. September 1996, geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

Lunden, 08.07.2010

Bürgermeisterin
gez. Unterschrift
(Renate Walter)

Bekannt gemacht im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes KLG Eider am 16.08.2010
Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher
Fachdienst Ordnung
Im Auftrag
gez. Holger Jürgensen

Anlage
zur
Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Lunden
S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Die Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung betrifft folgende Straßen:

Alte Ladestraße	Küstriner Weg
Am Gänsemarkt	Luisenstraße
Am Gehölz	Mittelstraße
Am Kliff	Mühlenstraße
Bertholdstieg	Nordbahnhofstraße
Brandstätte	P.-A.-Roß-Straße
Breiter Weg	P.-H.-Kühl-Platz
Breslauer Straße	Poststraße
Brunnenstraße	Rendsburger Straße
Bürgerm.-Kuppe-Weg	Rosenstraße
Chausseestraße	Schulstraße
Claus-Harms-Straße	Schwarzer Weg
Danziger Straße	Stettiner Straße
Drift	Südbahnhofstraße
Friedrichstraße	Waldweg
Große Bergstraße	Westerstraße
Klinkerstraße	Wilhelmstraße
Königsberger Straße	Wollersumer Straße
Koogchaussee	